

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 6

Freitag, 15. Juni 2007

Ausgabe 06/2007

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 12.06.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Großen Kreisstadt Weißwasser

Mitteilungen aus dem Rathaus

- Einwohnerversammlungen
- LOS – geht weiter!

Veranstaltungskalender

Wir gratulieren

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Dorffest

Vereine und Verbände

- Information des Seniorenclubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Reckzeh

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2007 gefassten Beschlüsse

RAT/4-41/07

Bestellung einer Sorbenbeauftragten

Der Stadtrat bestellt Frau Manuela Pomrenke zur ehrenamtlich tätigen Beauftragten für Sorben-Angelegenheiten. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. RAT/6-87/05 vom 29.06.2005 – Bestellung einer Sorbenbeauftragten – aufgehoben.

RAT/4-42/07

Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L..

Richtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Aufgabe der kommunalen Sportförderung der Stadt Weißwasser ist die Sicherung eines für alle Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Weißwasser. Die Stadt Weißwasser erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Weißwasser an.
- 1.2 Die Stadt Weißwasser gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und soweit keine Einzelrichtlinien bestehen, freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung von Maßnahmen und die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie i.V.m. § 2 Abs.1 und § 72 Abs.2 Sächsische Gemeindeordnung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderung und Zuwendungen besteht nicht.
- 1.4 Das Verfahren für die Zuweisung der Sponsoringmittel entsprechend § 9 Abs. 2 des Konsortialvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Vivendi Environnement Lausitz GmbH ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreibung von Sportstätten.

Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Sportes in der Stadt Weißwasser mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in der Stadt Weißwasser unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Behindertensportes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

Die Förderung des Berufssportes ist nicht Gegenstand dieser Sportförderrichtlinie.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich für Sportvereine, die ihren Sitz und Wirkungsbereich in Weißwasser haben, hier im Vereinsregister eingetragen sind und die ihre Gemeinnüt-

zigkeit durch Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen können. Einzelne Personen (z.B. Übungsleiter) oder Gruppen von Personen (Abteilungen von Sportvereinen) sind keine Zuwendungsempfänger.

3.2 Voraussetzung sind außerdem

- die Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Sachsen oder im jeweiligen Fachverband,
- die Mitgliedschaft im Stadtsportverband,
- die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- dass der Verein einen angemessenen monatlichen Mitgliedsbeitrag erhebt, dessen Höhe den vom Landessportbund Sachsen empfohlenen Mindestbeitrag nicht unterschreitet,
- der Verein oder Mitglieder des Vereins an Meisterschaften, öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Breitensportvergleichen teilnehmen oder diese organisieren,
- die vorrangige Inanspruchnahme aller verfügbaren anderer Zuschussquellen,
- der Nachweis der gesicherten Finanzierung des gesamten Vorhabens.

3.3. Abweichend von 3.1. und 3.2. kann der Stadtsportverband Zuwendungsempfänger sein.

4. Zuwendungsfähige Vorhaben

4.1 Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten

Eine Sportstätte, die vorwiegend von einem Verein genutzt wird, soll an diesen Verein als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig vermietet oder auf Grundlage von Erbbaurechtsverträgen übergeben werden.

4.2 Nutzung städtischer Sportstätten

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten werden Gebühren entsprechend den gültigen Gebührenordnungen erhoben.

Die Vergabe der kommunalen Sportstätten für Training und Wettkämpfe erfolgt nach leistungsorientierten, sportartspezifischen und sozialen Gesichtspunkten und im Rahmen der materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißwasser. Die Stadt Weißwasser erstellt unter Zugrundelegung der genannten Kriterien jährliche Sportstättenbelegungspläne, wobei die Prioritäten in nachfolgend genannter Reihenfolge zu setzen sind:

1. Schulsport
2. Kinder- und Jugendgruppen der Weißwasseraner Sportvereine
3. Erwachsenenbereich der Weißwasseraner Sportvereine
4. Kinder- und Jugendgruppen Weißwasseraner Vereine sowie Hobby- und Freizeitgruppen
5. Fremdnutzer.

4.3 Direkte Sportförderung

Die Zuwendung (direkte Sportförderung) wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- Anteilsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung oder
- Fehlbetragsfinanzierung (in Ausnahmefällen).

Übersteigen die Anträge auf Förderung die zur Verfügung stehenden Mittel, soll die Bewilligung der Mittel so erfolgen, dass möglichst viele Antragsteller Zuwendungen erhalten; Vorrang ist jedoch den Vereinen einzuräumen, die eigene Sportstätten oder kommunale Sportstätten gem. 4.1. bewirtschaften.

Das finanzielle Engagement der Stadt soll von den geförderten Vereinen öffentlich wirksam dargestellt und gewürdigt werden.

4.3.1 Zuwendungen für Investitionen und Betriebskostenzuschüsse

Für Bauvorhaben an Gebäuden und Sportanlagen können Investitionszuschüsse beantragt werden.

Gleiches gilt für die Beschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstungen.

Zur Unterstützung der Vereine bei der Bewirtschaftung kommunaler Sportstätten können auf Antrag Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.

4.3.2 Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen
Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die in der Stadt Weißwasser stattfinden und die von besonderer lokaler oder regionaler Bedeutung sind, können Zuwendungen bewilligt werden.

Als Sportveranstaltungen gelten Turniere, Wettkämpfe, Sportfeste und Ähnliches. Die Teilnahme am normalen Spielbetrieb des Sportvereins sowie die Durchführung und Organisation von Vereinsfesten wird nicht gefördert.

4.4 Förderung des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband erhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe entsprechend den Grundsätzen nach Nr. 1.2. jährlich festgelegt wird.

Dabei werden insbesondere folgende Aufgaben des Stadtsportverbandes gefördert:

- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Kinder- und Jugendarbeit,
- Ehrung erfolgreicher Sportler sowie verdienstvoller Trainer, Übungsleiter und Sportfunktionäre im Rahmen einer jährlich stattfindenden repräsentativen Veranstaltung der Stadt Weißwasser durch den Oberbürgermeister; Organisation und Finanzierung obliegen dem Stadtsportverband,
- Durchführung von Sportveranstaltungen und Abnahme des Sportabzeichens.
- Übergabe der Sportabzeichen in einer würdigen Form durch den Stadtsportverband.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, Mitteilungspflichten

5.1 Die Anträge auf Nutzung städtischer Sportstätten gem. 4.2. sind für ein Schuljahr jeweils bis zum 30.06. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Da während der Schulferien in Sachsen die städtischen Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zur Verfügung stehen, sind Nutzungszeiten in den Ferien in Ausnahmefällen ebenfalls bis 30.06. vor Schuljahresbeginn zu beantragen.

5.2. Anträge auf direkte Sportförderung und Veranstaltungsförderung gem. 4.3. und 4.4. sind bis zum 30.04. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung zu stellen.

5.3. Die Anträge sind ausschließlich auf den von der Stadt Weißwasser bereitgestellten Antragformularen einzureichen. Anlagen, welche zur näheren Erläuterung dienen, sind beizufügen. Die Anträge sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

5.4. Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Weißwasser, die nur auf Antrag sowie im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten und bewilligten Haushaltsmitteln gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Direkte Sportförderung wird nur dann gewährt, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen seitens der Stadt Weißwasser vorliegen.

5.5. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Weißwasser. Die Verteilung und Bewilligung der jährlich verfügbaren Sportfördermittel an die Vereine der Stadt Weißwasser erfolgt auf Vorschlag des Kultur-, Sport-, und Sozialausschusses. Die Bewilligung von Zuwendungen und die Bereitstellung kommunaler Sportstätten erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

5.6. Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel eine Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vollständig und prüffähig zu erbringen. Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Stadt Weißwasser die Rückgabe der Sportfördermittel verlangen. Die Stadt Weißwasser ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Vereine einzusehen.

5.7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Weißwasser unverzüglich anzuzeigen wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält,

sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt, sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände ändern bzw. wegfallen.

Schlussbestimmung

Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.07.2007 in Kraft.

RAT/4-43/07

Überplanmäßige Ausgabe – Vermögenshaushalt – Sanierungsgebiet II

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 39.000,00 EUR auf der HHSt. 02.6150.9402 – Sanierungsgebiet II „Straße des Friedens/Muskauer Straße“. Die Einnahmen werden zu 2/3 in der HHSt. 02.6150.3611 – Zuschüsse vom Land und zu 1/3 in der HHSt. 02.9000.3611 – Investive Schlüsselzuweisungen bereitgestellt.

RAT/4-44/07

Überplanmäßige Ausgabe – Vermögenshaushalt – Soziale Stadt

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 611.000,00 EUR auf der HHSt. 02.6150.9403 – Soziale Stadt. Die Einnahmen werden zu 2/3 in der HHSt. 02.6150.3612 – Zuschüsse vom Land, 80.000,00 € von privaten Investitionen in der HHSt. 02.6150.3670 und 124.000,00 € in der HHSt. 02.9000.3610 – Investitionspauschale bereitgestellt.

RAT/4-45/07

Änderung des Haushaltssicherungskonzeptes der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 29.11.2006

Das Haushaltssicherungskonzept 2007 bis 2010 der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. vom 29.11.2006, Beschluss RAT/9 - 135/06, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt M 6 - Wiederbesetzung und Beförderungssperre - wird bis zur weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2008 aufgehoben.
2. In Punkt M 18 - Neuorganisation der Feuerwehr - wird im Absatz 1 der Satz 3 ersatzlos gestrichen. Die durch Altersteilzeit freiwerdende Planstelle im SG 37 wird wieder besetzt.

RAT/4-49/07

Festlegung der Förderhöhe einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit/Gartenstraße"

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit/Gartenstraße",

Investitionsort: Brunnenstraße, Flur 1, Flurstück 126/40,
Eigentümer: Stadt Weißwasser,
Erbbaupachtnehmer: Lebenshilfe Weißwasser e. V.,
(nach Vertragsabschluss),
Vorhaben: An- und Umbau der Kindertagesstätte
"Zwergenland".

In der Maßnahme sind zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 454.340,00 € (Gesamtbaukosten 1.133.396,00 €) enthalten. Die Förderung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d.h. 165.113,33 €, enthalten. Dieser Eigenanteil wird i.H.v. 66.446,90 € vom Nutzer übernommen, wovon wiederum 24.298,45 € durch die Stiftung "Aktion Mensch" übernommen werden.

RAT/4-46/07
Ermessensentscheidung des Stadtrates
zur Straßenreinigungsgebührenkalkulation
2007 – 2009 der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Straßenreinigungsgebührenkalkulation 2007 - 2009 der Stadt Weißwasser wirksam werden zu lassen:

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Stadtrat beschließt eine Kalkulationsperiode von drei Jahren (2007 - 2009)
2. Festsetzung des Gemeindeanteils für das Allgemeininteresse der Stadt an der Straßenreinigung
Der Gemeindeanteil (städtischer Anteil) beträgt 10 v.H. der Straßenreinigungskosten
3. Gebührentatbestand
Reinigungsgebühr für die Gemeindestraßen, die dem Anschlusszwang unterliegen

RAT/4-47/07
Gebührenkalkulation 2007 – 2009 für die öffentliche
Einrichtung der Straßenreinigung in der Stadt Weiß-
wasser und Festlegung der Straßenreinigungsgebühr

Der Stadtrat beschließt, die Gebührenkalkulation 2007 - 2009 vom 04.04.2007 (Anlage) für die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung in der Stadt Weißwasser.
Die Gebühr beträgt 0,94 €/m gereinigter Straße.

RAT/4-48/07
Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser folgende Straßenreinigungssatzung:

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
sowie die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der
Großen Kreisstadt Weißwasser (Straßenreinigungssatzung)

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
 - (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II
Allgemeine Straßenreinigung

§ 5
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen mindestens vierzehntägig werktags, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf

Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Einflussöffnungen der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Benutzung von Asche als Streumaterial ist untersagt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV Straßenreinigungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Weißwasser reinigt Fahrbahnen bestimmter öffentlicher Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der Stadt Weißwasser im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres (öffentlicher Straßenreinigungszeitraum) selbst oder lässt diese durch einen von ihr beauftragten Betrieb reinigen (öffentlich gereinigte Straßen). Die Reinigung erfolgt, soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober vierzehntägig. Die Stadt Weißwasser betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung; die Anlieger und Hinterlieger der zur öffentlichen Straßenreinigung festgelegten Straßen haben sich dieser zu bedienen, um ihrer Reinigungspflicht nachzukommen (Anschluss- und Benutzungszwang). Die Festlegung der öffentlich gereinigten Fahrbahnen ist Anlage dieser Satzung (Anschlussgebiet).
- (2) Verpflichtete nach § 3 haben die sich aus § 5 und 6 ergebenden Pflichten nur insoweit, als diese nicht durch die Stadt Weißwasser oder eine von ihr beauftragten Betrieb erfüllt werden.
- (3) Von den Eigentümern, Besitzern und sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten derjenigen Grundstücke, die durch öffentlich gereinigte Straßen erschlossen werden, werden für den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, werden die in Abs.3 genannten Gebühren nur für die Straße erhoben, von der das

Grundstück seine Zufahrt hat und somit wirtschaftlich nutzbar oder verkehrsmäßig erschlossen ist.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zusammenhang mit einem Grundstück, das durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird,
 - als Eigentümer des Grund und Bodens, der Gebäude, der sonstigen Bestandteile oder des Zubehörs,
 - als Erbbauberechtigter
 - als Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigter oder Teilerbbauberechtigter
 - als Eigentümer eines Betriebes der land- und Forstwirtschaft,
 - als Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens
 die Grundsteuer schuldet oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde. Ist der Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Vermögens weder Eigentümer noch Besitzer des Grundstückes, tritt an seine Stelle der Eigentümer des Grundstückes als Gebührensschuldner.
- (2) Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortschaft erschlossen, wenn es entweder
 1. mit dem eigentlich nutzbaren Grundstücksteil an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
 2. an eine öffentliche Straße lediglich mit jener Art Zuwegung angrenzt, welche die bloße verkehrsmäßige Verbindung zwischen Straße und dem eigentlich nutzbaren Grundstücksteil herstellt oder herstellen könnte, ohne selbst bebaubar zu sein (Teilhinterliegergrundstück) oder
 3. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Weißwasser von der öffentlichen Straße getrennt ist. Sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
 4. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Gebührensschuldner haften der Nießbraucher des Grundstückes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge derjenigen Straße, an dem das Grundstück nach § 11 Abs.1 anliegt.
- (2) Straßenfrontlänge ist
 1. in den Fällen des § 11 Abs.2 Nr.1 die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 2. in den Fällen des § 11 Abs.2 Nr.3 sowie bei Hinterliegergrundstücken und Teilhinterliegergrundstücken die der Straße zugewandte Grundstücksseite (die Grundstücksseite ist der Straße zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft).

§ 13

Gebührensatz

- (1) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 90 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 10 % der Gesamtkosten.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 0,94 € je Meter Frontlänge und öffentlichem Straßenreinigungszeitraum (April - Oktober eines jeden Jahres).

§ 14

Beginn und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die jährliche Gebühr entsteht entsprechend § 9 des Grundsteuergesetzes am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Straße bzw. ein Straßenteilstück letztmalig gem. § 10 Abs.1 gereinigt wurde.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist der öffentliche Straßenreinigungszeitraum; bei Entstehung der Gebührenpflicht während des öffentlichen Straßenreinigungszeitraumes der jeweilige Restteil des öffentlichen Straßenreinigungszeitraumes.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für die Straße erhoben, von der das Grundstück seine Zufahrt hat und somit wirtschaftlich nutzbar oder verkehrsmäßig erschlossen ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16

Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.
- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührensschuldner zu vertretende Hindernisse sowie parkende Autos, Container u.ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung in Sinne des Absatzes 1.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt vom Veräußerer und Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen der Anschrift.
- (2) Die Gebührensschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte mündlich, bei Bedarf auch schriftlich, erteilen. Das gilt auch für den Nachweis der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Teil

Schlussvorschriften

§ 18

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen niedriger festgesetzt werden, wenn die Gebührenbemessung nach den Vorschriften dieser Satzung nach Lage des einzelnen Falles zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 Asche als Streumaterial verwendet,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 11. entgegen § 16 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Weißwasser (Straßenreinigungssatzung) vom 24.11.1993 in der Fassung vom 28.04.2004 außer Kraft.

Anlage zu § 10 Abs.1 (Anschlussgebiet)

Anlage Anschlussgebiet

Straßennummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis
01250	An der Rennbahn	August-Bebel-Straße	Ende An der Rennbahn
01003	August-Bebel-Straße	Käthe-Kollwitz-/Berliner Str.	George-Beck-Straße
00912	Berliner Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Bautzener Straße
08935	Carl-Friedrich-Gauß-Straße	Berliner Straße	Ende Carl-Friedrich-Gauß-Straße
01022	Eichengrund	Schäferweg	Vorwerkstraße
00904	Grünstraße	August-Bebel-Straße	Mühlenstraße
01110	Halbendorfer Weg	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg 52
01005	Käthe-Kollwitz-Straße	Halbendorfer Weg	Berliner Straße
01007	Krumme Straße	Wendensteg	Jahnstraße
00909	Lausitzer Straße	Berliner Straße	Lausitzer Straße 14
07778	Schäferweg	Tiergartenstraße	Eichengrund
01009	Tiergartenstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Tiergartenstraße 48/ 50
01011	Wendensteg	Käthe-Kollwitz-Straße	Wendensteg 7, Krumme Straße
41904	Wiesensteg	Hermannstraße	Ende Wiesensteg
43260	Ziegelstraße	Berliner Straße	Hermannstraße
00608	Am Freizeitpark	Bautzener Straße	Ende Am Freizeitpark
01201	Bahnhofstraße	Forster Straße	Muskauer Straße
00301	Bautzener Straße	Muskauer Straße	Ortsausgang
00501	Bertolt-Brecht-Straße	Lutherstraße	Ende Bertolt-Brecht-Straße
	Busbahnhof	Bahnhofstraße	Bahnhofstraße
01107	Forster Straße	Str. des Friedens / Bahnhofstraße	Forster Straße 68
01204	Friedrich-Bodelschwingh-Straße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01217	Friedrich-Fröbel-Straße	Forster Straße	Friedrich-Fröbel-Straße 12
00502	Hanns-Eisler-Straße	Lutherstraße	Ende Hanns-Eisler-Straße
01207	Kirchstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
01112	Knappenweg	Forster Straße	Pestalozzistraße
01210	Mittelstraße	Straße des Friedens	Muskauer Straße
00112	Muskauer Straße	Bautzener Straße	Muskauer Str. 122
00601	Prof.-Wagenfeld-Ring	Bautzener Straße	Ende Prof.-Wagenfeld-Ring, Th.-Jung-Straße
01505	Rosa-Luxemburg-Straße	Bautzener Straße	Ende Rosa-Luxemburg-Straße
01214	Straße des Friedens	Bahnhofstraße	Muskauer Straße
00609	Thomas-Jung-Straße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Ende Thomas-Jung-Straße
01117	Am Tierpark	Qualisch	Am Tierpark 37
01105	Bärenstraße	Neuteichweg	Ende Bärenstraße
01262	Birkenweg	Damaschkestraße	Gablener Weg

01106	Damaschkestraße	Kromlauer Weg	Grubenstraße
01108	Gablener Weg	Neuteichweg/ Teichstraße	Gablener Weg 31
01109	Grubenstraße	Damaschkestraße	Jahnstraße
01221	Jahndamm	Teichstraße	Jahnstraße
01111	Jahnstraße	Straße d. Friedens	Berliner Straße
01113	Kromlauer Weg	Halbendorfer Weg	Kromlauer Weg 21
01115	Neuteichweg	Kromlauer Weg	Teichstraße
01218	Nordweg	Teichstraße	Ende Nordweg
01211	Pestalozzistraße	Teichstraße	Jahnstraße
01212	Qualisch	Teichstraße	Qualisch 66
01213	Schulze-Delitzsch-Straße	Teichstraße	Schulze-Delitzsch-Straße 17
01239	Schwanenweg	Teichstraße	Ende Schwanenweg
01114	Teichstraße	Neuteichweg	Muskauer Straße
00703	Albert-Schweitzer-Ring	Straße der Kraftwerker	Ende Albert-Schweitzer-Ring
01302	Boxberger Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
00903	Forstweg	Kreisverkehr	Forstweg 43
14500	George-Beck-Straße	Kreisverkehr	August-Bebel-Straße
01404	Geschwister-Scholl-Straße	Sachsendamm	Geschwister-Scholl-Straße 107
00701	Glückaufstraße	Heinrich-Hertz-Straße	Glückaufstraße 12
01301	Graf-v.-Stauffenberg-Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	Straße der Jugend
01502	Hegelpromenade	Karl-Liebknecht-Straße	Ende Hegelpromenade
00801	Heinrich-Hertz-Straße	Kreisverkehr	Heinrich-Hertz-Straße 11/ 12
01304	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße	Bautzener Straße	Ende H.-M.-Jacobi-Straße/ Kreisverkehr
00802	Juri-Gagarin-Straße	Kreisverkehr	Forstweg
01504	Karl-Liebnecht-Straße	Kreisverkehr	mit Stich bis H.-Nr.29, Berliner Straße
01402	Sachsendamm	Anfang Sachsendamm	Ende Sachsendamm/ Kreisverkehr
00702	Schweigstraße	Bautzener Straße	Kreisverkehr
01303	Straße der Jugend	Bautzener Straße	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße
00704	Straße der Kraftwerker	Moritz-Hermann-Jacobi-Straße	Schweigstraße
00913	Waldstraße	Forstweg	Hermannstraße
01401	Werner-Seelenbinder-Straße	Bautzener Straße	W.-Seelenbinder-Str. 68, W.-Seelenbinder-Str. 54a/ 70
00101	Alexanderstraße	Straße d. Einheit	Gartenstraße
01254	An der Hopfenblüte	Straße d. Einheit	Wolfgangstraße
00902	Bergstraße	Hohe Straße	Mühlenstraße
00201	Braunsteichweg	Muskauer Straße	Am Sägewerk
00202	Brunnenstraße	Muskauer Straße	Kreuzung Karl-Marx-Straße/ Straße d. Einheit
00103	Bruno-Bürgel-Straße	Schulstraße	Ende Bruno-Bürgel-Straße
00104	Dr.-Altmannstraße	Schmiedestraße	Schulstraße
00108	Gartenstraße	Brunnenstraße	Oststraße
00907	Hermannstraße	Karl-Liebnecht-Straße	Hermannstraße 81
00908	Hohe Straße	Hermannstraße	Forstweg
00111	Karl-Marx-Straße	Muskauer Straße	Straße der Einheit
00106	Luisenstraße	Karl-Marx-Straße	Brunnenstraße
80094	Marktplatz	Karl-Marx-Straße	Straße der Glasmacher
00910	Mühlenstraße	Forstweg	Berliner Straße
01218	Oststraße	Straße d. Einheit	Wolfgangstraße
00205	Richard-Wagner-Straße	Wolfgangstraße	Braunsteichweg
00206	Robert-Koch-Straße	Wolfgangstraße	Braunsteichweg
00116	Schmiedestraße	Muskauer Straße	Dr.-Altmann-Straße
00118	Schulstraße	Dr.-Altmannstraße	Braunsteichweg
00117	Straße d. Einheit	Karl-Marx-Straße	Bahnübergang
00105	Straße der Glasmacher	Muskauer Straße	Hermannsdorfer Straße
00203	Waldhausstraße	Muskauer Straße	Waldhausstraße 114, Kreuzung Waldhausstraße/ Bahnschienen
00120	Wolfgangstraße	Braunsteichweg	Wolfgangstraße 39
00401	Eichendorffweg	Schillerstraße	Eichendorffweg 28/ 30
00302	Goethestraße	Uhlandstraße	Lutherstraße
00303	Görlitzer Straße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00304	Grillparzerstraße	Heinrich-Heine-Straße	Ende Grillparzerstraße
00305	Gutenbergstraße	Bautzener Straße	Hermannsdorfer Straße
00306	Heinrich-Heine-Straße	Bautzener Straße	Heinrich-Heine-Straße 44b
00404	Hermannsdorfer Straße	Schillerstraße	Straße der Einheit

01247	Hoher Wald	Heinrich-Heine-Straße	Ende Hoher Wald
00405	Humboldtstraße	Lutherstraße	Gutenbergstraße
40100	Industriestraße Ost	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße Ost
40150	Industriestraße West	Süßmuthlinie	Ende Industriestraße West
00307	Lessingstraße	Bautzener Straße	Uhlandstraße
00309	Lutherstraße	Prof.-Wagenfeld-Ring	Görlitzer Straße
00310	Puschkinstraße	Bautzener Straße	Lutherstraße
00115	Rothenburger Straße	Görlitzer Straße	Brentanoweg
00311	Schillerstraße	Bautzener Straße	Brentanoweg
00312	Uhlandstraße	Heinrich-Heine-Straße	Gutenbergstraße

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/11/07

Festlegung der Förderhöhe einer Ordnungsmaßnahme im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Weißwasser "Straße des Friedens/Muskauer Straße"

OB/12/07

Festlegung der Förderhöhe einer Instandsetzungsmaßnahme im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Weißwasser "Straße des Friedens/Muskauer Straße"

OB/13/07

Erlass einer Forderung

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2007 gefassten Beschlüsse

HFA/4-50/07

Vergabe der Schulbuchlieferung an die Grund- und Mittelschulen der Stadt Weißwasser für das Schuljahr 2007/2008

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Schulbuchlieferung für die Grund- und Mittelschulen in

Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L. für das Schuljahr 2007/ 2008 an die Firma Heron Buchhandelsgesellschaft mbH, Zweigstelle Weißwasser, Berliner Straße 2.

HFA/4-51/07

Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Hard- und Software für die Friedrich-Froboeß-Grundschule

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Hard- und Software für die Friedrich-Froboeß-Grundschule Weißwasser an die Firma ERF Elektro-Elektronik GmbH Weißwasser zu einem Preis von 23.102,18 EUR brutto.

Weißwasser, den 12.06.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 12.06.2007 gefassten Beschlüsse

BWA/4-52/07

Abbruch Garagen "An der alten Minoltankstelle"

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Abbruch der Garagen -"An der alten Minoltankstelle"- in Weißwasser zu einem Preis von 29.274,00 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt
am Mittwoch, dem 27.06.2007, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14
seine

Sitzung Nr. 29-5/07

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Anfragen und Verschiedenes
5. Beschlussfassung
- 5.1 Wahl Friedensrichter für die Schiedsstelle Weißwasser
- 5.2 Mitgliedschaft der Stadt Weißwasser im Deutschen Städtetag

- 5.3 Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen Kreisstadt/O.L.
- 5.4 Nachtrag - Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
- 5.5 Wechsel des Vorhabenträgers des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rathalle Berliner Straße"
- 5.6 Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 3. Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Rathalle Berliner Straße" in Weißwasser
- 5.7 Ankauf der Flurstücke 1118/1; 1118/2; 1119; 1120 der Flur 15 in der Gemarkung Weißwasser
- 5.8 Rücknahme des Bescheides vom 22.02.2007 über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 24 BauGB
- 5.9 Vereinbarung eines dinglichen Vorkaufsrechtes für die Flurstücke 402/5 und 402/12 der Flur 3
- 5.10 Vereinbarung eines Ankaufsrechtes für die Flurstücke 402/5 und 402/12 der Flur 3
- 5.11 Verkauf der Flurstücke 370 und 371 der Flur 3 in der Gemarkung Weißwasser mit einer Gesamtgröße von 2.923 m²
- 5.12 Überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Hardware im Zusammenhang mit einer neuen Finanzsoftware
- 5.13 Garagennutzungsordnung der Stadt Weißwasser
- 5.14 Ermessensentscheidungen des Stadtrates zur Schmutzwassergebührenkalkulation 2006 - 2010 der Stadt Weißwasser
- 5.15 Gebührenkalkulation 2006 - 2010 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Weißwasser
- 5.16 Festlegung der Gebührensätze der Schmutzwassersatzung
- 5.17 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser (Schmutzwassersatzung)
- 5.18 Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe des Auftrages zur Anschaffung einer neuen Finanzsoftware
- 5.19 Widerruf der Bestellung eines sachkundigen Einwohners in den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
- 5.20 Berufung eines sachkundigen Einwohners als beratendes Mitglied in den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
6. Anträge
- 6.1 Antrag der SPD, CDU, WIR FÜR HIER, KLARTEXT und FDP
7. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 13.06.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Großen Kreisstadt Weißwasser

Kindertageseinrichtungen

Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Kinderkrippe 9 h	
erforderliche Personalkosten	614,41 €
erforderliche Sachkosten	150,16 €
erforderliche Betriebskosten	764,57 €

Kindergarten 9 h	
erforderliche Personalkosten	283,58 €
erforderliche Sachkosten	69,30 €
erforderliche Betriebskosten	352,88 €

Hort 6 h	
erforderliche Personalkosten	165,89 €
erforderliche Sachkosten	40,54 €
erforderliche Betriebskosten	206,43 €

Hort 5 h	
erforderliche Personalkosten	147,46 €

erforderliche Sachkosten	36,04 €
erforderliche Betriebskosten	183,50 €

Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

Kinderkrippe 9 h	
Landeszuschuss	150,00 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	156,20 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	458,37 €

Kindergarten 9 h	
Landeszuschuss	150,00 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	95,82 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	107,06 €

Hort 6 h	
Landeszuschuss	100,00 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	56,04 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	50,39 €

Hort 5 h	
Landeszuschuss	83,30 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	49,80 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	50,40 €

Mitteilungen aus dem Rathaus

Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlung "Jugendliche"

Am 20.06.2007, um 19.00 Uhr findet in der Glasfachschule Weißwasser, Berliner Str. 1, eine Einwohnerversammlung zum Thema:

Kann der Wegzug Jugendlicher aus Weißwasser gestoppt werden?

statt.

Interessierte Jugendliche und Einwohner von Weißwasser sind dazu recht herzlich eingeladen.

Einwohnerversammlung "Bärenhütte"

Am Mittwoch, dem 04.07.2007, um 19.00 Uhr findet im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser eine Einwohnerversammlung zum Thema:

"Bärenhütte"

statt.

Alle interessierten Einwohner sind dazu recht herzlich eingeladen

LOS – geht weiter!

Gemeinsam loslegen! Menschen beteiligen, Strukturen vernetzen, Mikroprojekte fördern.

LOS steht für das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ – ein Modellvorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Europäischen Sozialfonds.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant eine 5. Förderperiode. Durch LOS soll die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen unterstützt und erhöht werden, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung und Unterstützung bei Existenzgründungen.

Mit der Erweiterung des Gebietes „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“, Boulevard/ Görlitzer Straße, in der Stadt Weißwasser, können vom 01.07.2007 bis

30.06.2008, weitere Kleinstvorhaben, sogenannte Mikroprojekte finanziell unterstützt werden. Ein Mikroprojekt kann mit einer Summe von bis zu 10.000 € gefördert werden. Die Förderung erfolgt zu 100 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Antragsberechtigt sind z.Bsp. Initiativen, Vereine, Genossenschaften, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, örtliche Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Lehrstellenbündnisse, aber auch Einzelpersonen (z.Bsp. Existenzgründer/innen), die im Gebiet der Sozialen Stadt tätig werden.

Antragstellung

Lokale Koordinierungsstelle: -
im Vor-Ort-Büro, Sorauer Platz 2, 02943 Weißwasser

Ansprechpartner/ Beratung

im Vor-Ort-Büro: Herr Schwarzkopf
Telefon: 02943/ 21 74 91
Herr Wägner
Telefon: 02943/ 21 74 92
vor-ort-buero@post.weisswasser.de

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Weißwasser:

Frau Ackermann
Telefon: 02943/ 26 53 64
barbara.ackermann@weisswasser.de

Fachbereich Bildung und Freizeit

Marktplatz
02943 Weißwasser

Weitere Informationen und Hinweise zum ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke,“ (LOS) im Internet unter: www.los-online.de

Veranstaltungskalender

Glasmuseum Weißwasser, Forster Straße 12

15.06. – 26.08.07 Moderne Glasgestaltung mittels Fusing und Bending
Eröffnung am 15.06.07 um 18 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 10 – 15 Uhr
Mi 10 – 17 Uhr
So, Feiertag 14 – 17 Uhr

Schwimmhalle Weißwasser

Schließzeit zur Sommersaison vom 01.06. – 31.08.07

Jahnbad Weißwasser / Saisonbetrieb

01.06. – 31.08.07

Öffnungszeiten während der Schulzeit:
Mo – Fr von 13 Uhr bis 19 Uhr
Sa / So von 14 Uhr bis 19 Uhr

Ferienzeit:

Täglich von 10 Uhr bis 20 Uhr

Wir gratulieren

Die Stadt Weißwasser gratuliert den Jubilaren und auch allen anderen Geburtstagskindern des Monats Juli zu ihrem Ehrentag, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und Wohlergehen

am 02.07.2007	Lieselotte Tusche	zum 85.Geburtstag
am 02.07.2007	Gisela Umlauf	zum 80.Geburtstag
am 03.07.2007	Hans-Jürgen Klinck	zum 75.Geburtstag
am 03.07.2007	Irene Scholz	zum 100.Geburtstag
am 03.07.2007	Ingrid Thau	zum 75.Geburtstag
am 04.07.2007	Elisabeth Kaiser	zum 80.Geburtstag
am 04.07.2007	Helga Späthe	zum 75.Geburtstag
am 05.07.2007	Gerda Niemz	zum 85.Geburtstag
am 05.07.2007	Henryk Sowinski	zum 85.Geburtstag
am 05.07.2007	Käte Wertke	zum 75.Geburtstag
am 06.07.2007	Inge Hänchen	zum 80.Geburtstag
am 06.07.2007	Marion Knebel	zum 75.Geburtstag
am 06.07.2007	Urszula Sowinski	zum 75.Geburtstag
am 09.07.2007	Margot Lampert	zum 75.Geburtstag
am 09.07.2007	Herbert Nauke	zum 75.Geburtstag
am 09.07.2007	Minna Rothe	zum 93.Geburtstag
am 11.07.2007	Marie Reimer	zum 92.Geburtstag
am 12.07.2007	Werner Hilbig	zum 80.Geburtstag
am 12.07.2007	Tatjana Resch	zum 85.Geburtstag
am 13.07.2007	Horst Böhmer	zum 75.Geburtstag
am 13.07.2007	Hildegard Steinecke	zum 98.Geburtstag
am 14.07.2007	Horst Lorke	zum 75.Geburtstag
am 14.07.2007	Gisela Voigt	zum 80.Geburtstag
am 14.07.2007	Luzie Weißmann	zum 94.Geburtstag
am 15.07.2007	Irene Kahl	zum 80.Geburtstag
am 15.07.2007	Horst Petri	zum 75.Geburtstag
am 16.07.2007	Gertrud Miethe	zum 80.Geburtstag
am 16.07.2007	Gertraud Tobis	zum 75.Geburtstag
am 18.07.2007	Berta Fick	zum 85.Geburtstag
am 18.07.2007	Helga Tusche	zum 75.Geburtstag
am 20.07.2007	Ilse Beckmann	zum 85.Geburtstag
am 20.07.2007	Walter Gürntke	zum 80.Geburtstag
am 21.07.2007	Heinz Kuplent	zum 85.Geburtstag
am 21.07.2007	Manfred Paulig	zum 75.Geburtstag
am 22.07.2007	Walter Petzold	zum 96.Geburtstag
am 23.07.2007	Sonja Krautz	zum 75.Geburtstag
am 23.07.2007	Charlotte Paul	zum 85.Geburtstag
am 23.07.2007	Liesbeth Wundrig	zum 92.Geburtstag
am 24.07.2007	Elsa Kreisel	zum 94.Geburtstag
am 25.07.2007	Hedwig Philipp	zum 102.Geburtstag
am 27.07.2007	Elisabeth Hottas	zum 95.Geburtstag
am 27.07.2007	Anita Peschel	zum 95.Geburtstag
am 29.07.2007	Erika Dittel	zum 80.Geburtstag
am 29.07.2007	Manfred Katzur	zum 75.Geburtstag
am 29.07.2007	Lotte Schuster	zum 75.Geburtstag
am 31.07.2007	Lotte Hentschel	zum 85.Geburtstag

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am Dienstag, dem 26.06.2007, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel
 seine

Sitzung Nr. 34-6/07

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Schmutzwasserüberleitung Weißkeißel –
Weißwasser 1.BA - Druckrohrleitung in der
B115/S-126
- 4.2 Kauf von enviaM-Optionsaktien
- 4.3 Außerplanmäßige Ausgabe in HHSt. 01.7000.6420
- 4.4 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle
01.0200.6550
- 4.5 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle
01.0200.6550
- 4.6 Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel
- 4.7 Straßenbeleuchtung B 115
- 4.8 Entgelte für die Nutzung des Gemeindezentrums
Weißkeißel
5. Anfragen und Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 13.06.2007
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Weißkeißel

Kindertageseinrichtung

Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Kinderkrippe 9 h	
erforderliche Personalkosten	542,15 €
erforderliche Sachkosten	211,33 €
erforderliche Betriebskosten	753,48 €

Kindergarten 9 h	
erforderliche Personalkosten	250,22 €
erforderliche Sachkosten	97,54 €
erforderliche Betriebskosten	347,76 €

Hort 6 h	
erforderliche Personalkosten	146,38 €
erforderliche Sachkosten	57,06 €
erforderliche Betriebskosten	203,44 €

Hort 5 h	
erforderliche Personalkosten	130,12 €
erforderliche Sachkosten	50,72 €
erforderliche Betriebskosten	180,84 €

Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

Kinderkrippe 9 h	
Landeszuschuss	150,00 €
Elternbeitrag*	156,00 €
Gemeinde	447,48 €

Kindergarten 9 h	
Landeszuschuss	150,00 €
Elternbeitrag*	89,50 €
Gemeinde	108,26 €

Hort 6 h	
Landeszuschuss	100,00 €
Elternbeitrag*	52,75 €
Gemeinde	50,69 €

Hort 5 h	
Landeszuschuss	83,30 €
Elternbeitrag*	47,00 €
Gemeinde	50,54 €

* Durchschnitt des Jahres 2006

Mitteilungen aus der Gemeinde

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Termin unseres Dorffestes rückt immer näher, die heiße Phase der Vorbereitung hat schon begonnen, das Programm steht, wird in diesem Amtsblatt abgedruckt und in den nächsten Tagen allen Haushalten als Flyer zugestellt.

Nun hoffen wir nur noch auf gutes Wetter, dass Jung und Alt viel Spaß an den drei Tagen haben. Durch die finanzielle Unterstützung des Zamperclubs, der Jagdgenossenschaft und natürlich auch unserer Sponsoren ist an allen Tagen zu allen Veranstaltungen der Eintritt frei.

Alle mit der Vorbereitung Beschäftigten freuen sich auf Ihr Kommen.

Also, bis zum 13. Juli!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lysk
 Bürgermeister

**Programm Dorffest
vom 13. bis zum 15.07.2007
555- Jahre Weißkeißel**

Freitag, 13.07.2007 – am Dorfplatz

- 18.00 Uhr Einweihung Dorfgemeinschaftshaus
- 19.00 Uhr 555- Jahre Weißkeißel – die Chronik in Bildern, Vortrag im Dorfgemeinschaftshaus
- 20.00 Uhr „Fröhliches Harmonikaorchester“ Krauschwitz
- 21.00 Uhr Lagerfeuer auf dem Dorfplatz mit Musik
- 20.00 Uhr Preiskegeln

Samstag, 14.07.2007 – am Erlebnispark

- 09.00 Uhr Kegelwettkampf – KV „Alle Neune“
Weißkeißel – TSG KW Boxberg
Weißwasser (Kegelbahn)
- 13.00 Uhr Umzug
- 14.00 Uhr Spreeriver Dixiland im Festzelt
- 14.00 Uhr 6-Meter-Kletterwand,
erfahrene Kletterer sichern und helfen
- 15.00 Uhr Kinderfest mit der Biene Susi
und der Robbe Albert Rum
- 15.00 Uhr Billardwettkampf BSV Weißkeißel –
SFV Spremberg 1895 e.V. (Vereinsräume)
- 16.00 Uhr Feuerwehrsport - Pokallauf im Löschangriff
- 20.00 Uhr Tanz im Festzelt mit der
„Kapelle Oberland“ aus Wilthen
und Showeinlagen
- 23.00 Uhr Höhenfeuerwerk

Sonntag, 15.07.2007 – am Erlebnispark

- 10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit
„Vergissmeinnicht“
- 10.00 Uhr Oldtimerschau mit zwei und vier Rädern

**Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen
bestens gesorgt!**

Vergnügungspark am Festgelände „Erlebnispark“

Tombola

Vereine und Verbände

Information des Seniorenklubs

Wir sehen uns als nächstes am Montag, dem 18.06.2007, zu unserem Busausflug.
Abfahrt ist um 08:30 Uhr an den besprochenen Haltestellen.

Unser nächster Kaffeemittag ist dann am Mittwoch, dem 27.06.2007 um 15:00 Uhr in der Gaststätte „Zur alten Schule“. Dort müssen wir endgültige Absprachen zu unserer Beteiligung am Fest „555 Jahre Weißkeißel“ treffen. So gibt es inzwischen zur Teilnahme am Festumzug konkrete Vorstellungen, aber zum Backen und Verkauf des Kuchens müssen wir Helfer festlegen. Freiwillige sind also gefragt. Sie könnten sich schon jetzt bei Traudel Hogwitz melden.

Wir hatten uns im Plan für 2007 vorgenommen, am 11.07.2007 zum Glockenhof nach Köbeln zu fahren. Da aber jetzt das Dorffest vom 13.07. bis 15.07.2007 stattfindet, sollten wir uns überlegen, ob wir den Glockenhoftermin verlegen. Vielleicht auf den 22. August 2007.
Es gibt am 27. Juni 2007 also viel zu besprechen.

Abschließend möchten wir uns bei Hardy Brand und Siegfried Müntzner für ihren Vortrag zur Geschichte der Landwirtschaft in Weißkeißel recht herzlich bedanken. Zu gegebener Zeit werden wir uns mit Hardy Brand zu einem neuen Thema verständigen, was sicher wieder recht interessant sein wird.

Hans Merla

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats Juli auf das Herzlichste.
Besonders unseren Senioren wünschen wir beste
Gesundheit und noch viel Lebensfreude.**

am 03.07.2007	Lotte Glowna	zum 85. Geburtstag
am 08.07.2007	Siegfried Mattecka	zum 78. Geburtstag
am 12.07.2007	Johanna Ehlert	zum 77. Geburtstag
am 18.07.2007	Christa Natschke	zum 72. Geburtstag
am 20.07.2007	Horst Schulz	zum 75. Geburtstag
am 22.07.2007	Eleonore Meier	zum 70. Geburtstag
am 27.07.2007	Ingeborg Dohmeyer	zum 76. Geburtstag